COMMERZBANK

Geschäftsordnung

Risikoausschuss

des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

10. Februar 2026

Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

§ 1	**Zusammensetzung und Vorsitz**	**3**
§ 2	**Aufgaben und Rechte**	**3**
§ 3	**Innere Ordnung**	**4**
§ 4	**Sitzungen**	**5**
§ 5	**Berichterstattung an den Aufsichtsrat**	**5**
§ 6	**Selbstbeurteilung**	**5**
§ 7	**Änderung der Geschäftsordnung**	**5**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird allein die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Risikoausschuss besteht aus mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden vom Ausschuss unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses, der weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein soll, koordiniert die Arbeit im Ausschuss und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den Risikoausschuss berechtigt.

(3) Die Mitglieder des Risikoausschusses müssen kollektiv und individuell die zur Erfüllung der Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Dies beinhaltet insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich bankspezifischer Risikoarten, Risikomanagement und Risikocontrolling.

(4) Ein Mitglied des Risikoausschusses (nicht notwendigerweise dasselbe) soll gleichzeitig Mitglied im Prüfungs-, ESG- und Vergütungskontrollausschuss sowie im Ausschuss für digitale Transformation sein.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften und aufsichtsrechtlicher Anordnungen berät der Risikoausschuss den Aufsichtsrat zu allen Fragen der aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie. Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Umsetzung dieser Risikobereitschaft und -strategie durch den Vorstand. Zum Aufgabengebiet des Risikoausschusses gehören insbesondere

a) die Überwachung des Risikomanagementsystems sowie der Umsetzung der Strategien für das Kapital- und Liquiditätsmanagement und die Behandlung von Risiken wie Markt-, Kredit- und operationelle Risiken sowie Reputationsrisiken, Cyber-Risiken (inklusive der Informationssicherheit der Bank) und ESG (Environment, Social, Governance) bezogene Risiken, auch unter Stressbedingungen;

b) die Überwachung, ob die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur sowie der Risikokultur der Bank im Einklang stehen;

c) die Prüfung, ob die durch die Vergütungssysteme gesetzten Anreize die Risiko, Kapital- und Liquiditätsstruktur der Bank sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen;

d) die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen von Szenarienüberprüfungen, einschließlich Stressszenarien, die die Bank durchgeführt hat.

(2) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Risikoausschusses:

a) Finanz-, Kredit- und sonstige Geschäfte, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung, Umbau und Einrichtung von Gebäuden, wenn im Einzelfall der Wert der Gegenleistung 300 Millionen Euro übersteigt;

c) Anmietung von Grundbesitz und Gebäuden sowie Abschluss von Leasingverträgen, wenn die Gesamtverpflichtung der Bank aus dem jeweiligen Vertrag jährlich 80 Millionen Euro übersteigt;

d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung anderer Unternehmen unter Beteiligung von Dritten, wenn der Wert der Gegenleistung – bzw. bei der Errichtung von Unternehmen der Buchwert – im Einzelfall 300 Millionen Euro übersteigt. Soweit Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte mit Unternehmen des Commerzbank-Konzern[1] abgeschlossen werden, sind diese nicht zustimmungspflichtig;

e) Festlegung und Änderung der Schwellenwerte für die Phasen Gelb und Rot der Sanierungsindikatoren im Recovery Plan der Commerzbank-Gruppe.

(3) Der Risikoausschuss nimmt folgende Informationen des Vorstands entgegen:

a) Geschäfte nach Abs. 2 d Satz 2 sowie die Ausgliederung oder Übertragung wesentlicher Geschäftszweige auf andere Unternehmen des Commerzbank-Konzerns (§ 7 Abs. 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung des Vorstands);

b) die Risikosituation der Bank und der Commerzbank-Gruppe entsprechend den jeweils geltenden regulatorischen Anforderungen;

c) Konzentrationsrisiken (Klumpenrisiken) gemäß der durch den Gesamtvorstand in Abstimmung mit dem Risikoausschuss festgelegten und für den jeweiligen Berichtszeitraum gültigen Definition und im Berichtszeitraum entschiedene Großkredite der Commerzbank-Gruppe, sofern nicht bereits die Zustimmung des Risikoausschusses nach Absatz 2 a erforderlich ist.

(4) Der Risikoausschuss bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die der Vorstand zum Thema Strategie und Risiko vorlegen muss.

(5) Der Risikoausschuss arbeitet insbesondere mit dem Prüfungs-, ESG- und Vergütungskontrollausschuss sowie dem Ausschuss für digitale Transformation zusammen.

(6) Der Vorsitzende des Risikoausschusses ist berechtigt, direkt bei den Leitern der für die Kontrolle und Überwachung zuständigen Zentralbereiche, für dessen Kontrolle und Überwachung der Risikoausschuss zuständig ist, Auskünfte einzuholen. Dies sind insbesondere die Zentralbereiche Compliance, interne Revision, Risikocontrolling – sowie die sonstigen für die internen Risikomanagementsysteme zuständigen Bereiche. Der Vorstand ist hierüber grundsätzlich zu unterrichten. Der Ausschussvorsitzende wird die eingeholte Auskunft allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung stellen.

(7) Der Risikoausschuss kann, soweit erforderlich, den Rat externer und interner Sachverständiger einholen und auch den Aufsichtsrat bei der Beauftragung externer Berater beraten.

§ 3 Innere Ordnung

Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die innere Ordnung des Risikoausschusses nach näherer Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die für den Aufsichtsrat in der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats getroffenen Regelungen entsprechend.

[1] Zu dem Konzern der Commerzbank AG gehören alle Unternehmen, die der Commerzbank AG konzernrechtlich zuzuordnen sind.

§ 4 Sitzungen

(1) Für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen entsprechend.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 5 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Risikoausschusses bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 6 Selbstbeurteilung

Der Risikoausschuss bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.



COMMERZBANK

Commerzbank AG
Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de/konzern/

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
info@commerzbank.com